



LANDRATSAMT
BODENSEEKREIS



Wegweiser für bürgerschaftlich Aktive in der Flüchtlingsarbeit



1. Auflage

Impressum:

Die in diesem Wegweiser aufgenommenen Angaben beruhen auf den Auskünften der Anbieter. Wir danken TAVIR e. V. für die Zusammenarbeit bei der Entwicklung dieses Wegweisers.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Herausgeber: Landratsamt Bodenseekreis
Sozialdezernat
Albrechtstraße 75
88045 Friedrichshafen

Anfragen und Hinweise: Yalcin Bayraktar
Tel.: 07541 204-5359
yalcin.bayraktar@bodenseekreis.de

Layout: Servicebüro für Gestaltung und Internet
1. Auflage, Juni 2015

Internet: www.bodenseekreis.de

Copyright: Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung, Speicherung in elektronische Systeme oder gewerbliche Nutzung, auch nur auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. Keinerlei Gewähr oder Haftung für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen.



Liebe ehrenamtlich Engagierte,

weltweit sind Millionen Menschen auf der Flucht vor Verfolgung, Krieg und Hunger. Diese globalen Flüchtlings- und Migrationsströme sind auch für uns derzeit eine der größten gesellschaftspolitischen Herausforderungen. Diese Menschen sind gezwungen, ihre Heimat zu verlassen und für sich und ihre Familien eine neue Zukunft zu suchen. Einige davon gelangen nach oftmals monatelangen Strapazen zu uns in den Bodenseekreis.

Wir fragen uns, wie wir diesen Menschen begegnen können. Unser humanistisches Menschenbild und unsere Wertvorstellungen müssen in eine gelebte Willkommenskultur münden: Wer sich hilfesuchend an uns wendet, erhält, was sie oder er zum Leben benötigt und wird als Mensch angenommen. Dabei geht es um mehr, als nur das sprichwörtliche Dach über dem Kopf. Diesen Anspruch in die Tat umzusetzen, kann nur gemeinsam gelingen.

Wie so oft im Leben reicht aber der gute Wille allein nicht aus, um das Richtige zu tun. Wer sich für Flüchtlinge engagiert, braucht Kenntnisse und Kompetenzen. Dieser Wegweiser soll Ihnen einen Überblick über rechtliche und sozialstaatliche Aspekte sowie die Arbeit der Behörden und nützliche Alltagshinweise geben.

Wohl wissend, dass bei einem derart fordernden, komplexen und dringlichen Thema wie diesem niemals alles perfekt und reibungslos organisiert werden kann, hoffe ich doch, dass Ihnen dieser Wegweiser eine Hilfe bei Ihrem Engagement für die Flüchtlinge ist.

Ich bedanke mich sehr herzlich für Ihre Mithilfe und Zusammenarbeit.

Beste Grüße

Lothar Wölflé
Landrat

Inhaltsverzeichnis

1. Hintergrundinformationen zu Asyl und zum Asylrecht	6
1.1 Was ist die Genfer Flüchtlingskonvention?	6
1.2 Wer ist ein Flüchtling?	6
1.3 Wer ist ein Binnenflüchtling?	6
1.4 Wer ist ein Armutsflüchtling?	7
1.5 Was versteht man unter der Drittstaatenregelung?	7
1.6 Wie läuft das Asylverfahren ab?	8
1.7 Entscheidungen des BAMF und deren Rechtsfolgen	10
1.8 Relevante rechtliche Hinweise im Überblick	11
1.9 Wichtige Adressen zum Asylrecht	12
2. Soziale Belange	14
2.1 Soziale Sicherung	14
2.2 Wohnsituation	15
2.3 Arbeit und Ausbildung	15
2.4 Gesundheitliche Fragen	17
2.5 Spracherwerb	18
2.6 Sonstiges	19
3. Bodenseekreis	20
3.1 Beratungsstellen für Flüchtlinge	20
3.2 Gesundheit	22
3.3 Sprachförderung	23
3.4 Arbeit	23
3.5 Finanzielle Fragen	23
3.6 Sport	24
4. Weitere Tipps, Hinweise und Adressen	25
4.1 Tipps	25
4.2 „Check-Liste“	25
4.3 Adressen	26
5. Quellen	30

1. Hintergrundinformationen zu Asyl und zum Asylrecht

Neben der Alltagsbewältigung, die in einem fremden Land ohnehin schon kompliziert genug sein kann, spielt das Asylverfahren besonders in den ersten Tagen in Deutschland eine zentrale Rolle. Das Asylrecht ist mit seinen verschiedenen Gesetzen, Verfahren und Zuständigkeiten recht umfangreich und kompliziert. Es ist für einen Laien daher nicht immer überschaubar. So liegt es auf der Hand, dass wir im ersten Abschnitt dieses Ratgebers einen kleinen Einblick in das Asylrecht geben möchten, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erfüllen. Weitergehende Informationen sollte ein Experte, z. B. ein Rechtsanwalt, leisten.

Im ersten Teil werden allgemeine Grundbegriffe zu Asyl beschrieben. Im folgenden Teil dann zentral das eigentliche Asylverfahren. Hier schließt sich eine Übersicht über die Entscheidungsmöglichkeiten des Bundesamts für Flüchtlinge und Migration an, da diese das soziale Leben der Flüchtlinge bestimmen. Nach einer Zusammenstellung über relevante Hinweise zum Recht, werden im Schlussteil dieses Abschnitts wichtige Adressen hierzu aufgelistet.

1.1 Was ist die Genfer Flüchtlingskonvention?

Die Genfer Flüchtlingskonvention legt klar fest, wer ein Flüchtling ist, und welchen rechtlichen Schutz, welche Hilfe und welche sozialen Rechte sie oder er von den Unterzeichnerstaaten erhalten sollte. Aber sie definiert auch die Pflichten, die ein Flüchtling dem Gastland gegenüber erfüllen muss und schließt bestimmte Gruppen, z. B. Kriegsverbrecher, vom Flüchtlingsstatus aus.

Ein zentraler Bestandteil der Genfer Flüchtlingskonvention ist der Grundsatz, einen Flüchtling nicht in ein Land auszuweisen, in dem er Verfolgung zu befürchten hätte. Dieses sogenannte Non-Refoulement-Prinzip verbietet, dass ein Staat einen Flüchtling in ein Land zurückschickt, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion,

Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein könnte.

Die Genfer Flüchtlingskonvention war zunächst darauf beschränkt, hauptsächlich europäische Flüchtlinge direkt nach dem Zweiten Weltkrieg zu schützen. Als das Problem der Vertreibung globale Ausmaße erreichte, wurde der Wirkungsbereich der Konvention mit dem Protokoll von 1967 erweitert. Einem oder beiden UN-Instrumenten sind bisher insgesamt 147 Staaten beigetreten.

1.2 Wer ist ein Flüchtling?

Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention definiert einen Flüchtling als eine Person, die „... aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will ...“ (Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951/Genfer Flüchtlingskonvention)

1.3 Wer ist ein Binnenflüchtling?

Binnenflüchtlinge (engl. Internally Displaced Persons - IDPs) sind Menschen, die innerhalb ihres eigenen Landes fliehen. Jahrzehntlang wurden sie kaum als eigenes Phänomen wahrgenommen, obwohl sie eine der größten Gruppen von schutzbedürftigen Menschen sind.

Binnenvertriebene fliehen aus denselben Gründen wie Flüchtlinge. Doch selten erhalten sie rechtlichen oder physischen Schutz. Es gibt keine speziellen völkerrechtlichen Instrumente für Binnenvertriebene. Allgemeine Übereinkommen wie die Genfer Konventionen lassen sich in vielen Fällen nur schwer anwenden.

Das Mandat des UN-Flüchtlingshilfswerks (UNHCR) sieht keine spezielle Zuständigkeit für Binnenvertriebene vor. Häufig sind diese aber von denselben Konflikten betroffen und haben dieselben Probleme wie Flüchtlinge. Aufgrund seiner Expertise unterstützt UNHCR seit Jahren einen Teil der Binnenvertriebenen.

1.4 Wer ist ein Armutsflüchtling?

Ein Armutsflüchtling ist eine Person, die ihre Heimat verlässt, um ihre wirtschaftliche Situation zu verbessern. Aufgrund von existenzbedrohenden Rahmenbedingungen, Armut und wirtschaftlicher Perspektivlosigkeit lässt sie ihr Heimatland hinter sich und versucht, ihr Glück in einem anderen Land zu finden. In der Hoffnung auf eine bessere Zukunft wandern Armutsflüchtlinge zumeist in Industrieländer ab.

Schon seit jeher verlassen Menschen ihre Heimat auf der Suche nach einem besseren Dasein. 50 % der Weltbevölkerung leben von weniger als 2 US-Dollar am Tag. Dies hat zur Folge, dass es Länder gibt, aus denen massiv Menschen auswandern. Arbeits- und Obdachlosigkeit, Mangel an Nahrung und unzureichende Gesundheitssysteme - dies alles führt dazu, dass die qualifiziertesten und leistungsfähigsten Mitglieder einer Gesellschaft im Ausland nach Arbeit suchen, um ihre Familie und ihre Freunde daheim zu versorgen. Im Gegensatz zu politischen Flüchtlingen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention haben Wirtschaftsflüchtlinge in der Regel kein Recht auf Asyl oder Niederlassung. Die Zielländer können frei entscheiden.

Für Menschen, die aus Armut und wirtschaftlicher Perspektivlosigkeit ihr Herkunftsland verlassen wollen, ist das Asylrecht jedoch häufig der einzige Weg, um legal - beispielsweise in der EU - leben und arbeiten zu können. Dies führt dazu, dass sich viele Menschen gezwungen sehen, illegal zu arbeiten und zu leben, um nicht in ihr Heimatland abgeschoben zu werden.

1.5 Was versteht man unter der „Drittstaatenregelung“?

Nach der sogenannten Drittstaatenregelung (auch Dublin-II-Verordnung genannt) ist es Deutschland nach EU-Recht erlaubt, Asylbewerber bereits an der Grenze zurückzuweisen, wenn sie aus einem sicheren Drittstaat eingereist sind.

Ein Flüchtling darf sich dann, auch wenn er sich bereits auf bundesdeutschem Gebiet aufhalten sollte, nicht mehr auf das Asylrecht nach Art. 16a Abs. 1 GG berufen. Zur Begründung heißt es, er hätte im sicheren Drittstaat schon Schutz vor politischer Verfolgung finden können.

Zu den sicheren Drittstaaten zählen die Staaten der EU, Norwegen und die Schweiz. Weitere Länder können zu „sicheren Drittstaaten“ erklärt werden. Mindestanforderung dafür ist, dass die Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention sichergestellt sind. In der Praxis heißt das, dass in der Regel der EU-Staat für ein Asylverfahren zuständig ist, in dem der Flüchtling als erstes eingereist ist.

In diesem Zusammenhang ist am 19. Juli 2013 die Dublin-III-Verordnung in Kraft getreten, die seit 1. Januar 2014 unmittelbar angewandt wird. Der Anwendungsbereich des Dublin-Verfahrens wird durch diese Verordnung auf alle Flüchtlinge, die um internationalen Schutz ersuchen, ausgedehnt.

Die Effizienz von Asylverfahren und die Rechtsgarantien Asylsuchender sollen durch die neue Verordnung gestärkt werden. Im Vergleich zur Dublin-II-Verordnung sind in der Dublin-III-Verordnung Grundsatzurteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Straßburg und des Europäischen Gerichtshofs in Luxemburg berücksichtigt.

Die Drittstaatenregelung ist umstritten. Kritisiert wird z. B., dass in der Realität die Gesetze und die Praxis der Asylverfahren in den teilnehmenden Staaten noch immer sehr unterschiedlich sind. Auch die Familienzusammenführung und der Umgang mit Minderjährigen sind nicht einheitlich geregelt.

1.6 Wie läuft das Asylverfahren ab?

Nach Art. 16a Grundgesetz haben politisch Verfolgte in der Bundesrepublik Deutschland einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte. Wer dieses Recht in Anspruch nehmen will, muss sich einem Anerkennungsverfahren unterziehen. Der Ablauf eines Asylverfahrens ist im Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) geregelt.

1.6.1 Ankunft

Meldet sich ein Flüchtling bei der Grenzbehörde, übergibt diese ihn an die nächstgelegene Erstaufnahmeeinrichtung, wo er registriert und untergebracht wird. Oft ist dies ein großes, eingezäuntes Gelände mit Polizei, Arzt, Kantine und Zimmern für mehrere Personen. In ganz Deutschland gibt es etwa 20 solcher Einrichtungen. Die Erstaufnahmeeinrichtung für Baden-Württemberg befindet sich in Karlsruhe. Da die Zahl der Flüchtlinge zunimmt, plant die Landesregierung neue Einrichtungen.

Sofern sich ein Flüchtling erst im Inland als Asylsuchender zu erkennen gibt, kann er sich an jede Behörde wenden, die ihn dann ebenfalls an die jeweilige Erstaufnahmeeinrichtung vermittelt. Dort wohnen Flüchtlinge in der Regel maximal für die ersten drei Monate, bis sie einer bestimmten Stadt oder einem Landkreis zugewiesen werden. Die Verteilung bestimmt ein bundesweites Quotensystem (Königsteiner Schlüssel).

1.6.2 Antragstellung

In unmittelbarer Nähe einer Erstaufnahmeeinrichtung befindet sich jeweils eine Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF), wo der Asylantrag gestellt werden kann. Die Flüchtlinge erhalten eine Aufenthaltsgestattung, die ihnen erlaubt, in Deutschland zu bleiben bis über den Asylantrag entschieden ist.

1.6.3 Anhörung und Entscheidung

Die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung des Asylbewerbers erfolgt durch einen Sachbearbeiter des Bundesamtes unter Hinzuziehung eines Dolmetschers. Ziel der Anhörung ist es, die Fluchtgründe zu klären. Der Asylantragsteller schildert also seine Verfolgungsgründe und legt vorhandene Urkunden und andere Belege vor. Der Sachbearbeiter trifft ggf. unter Nutzung weiterer Informationsquellen die Entscheidung über den Asylantrag. Diese Entscheidung geht dem Antragsteller schriftlich zu und enthält eine Begründung.

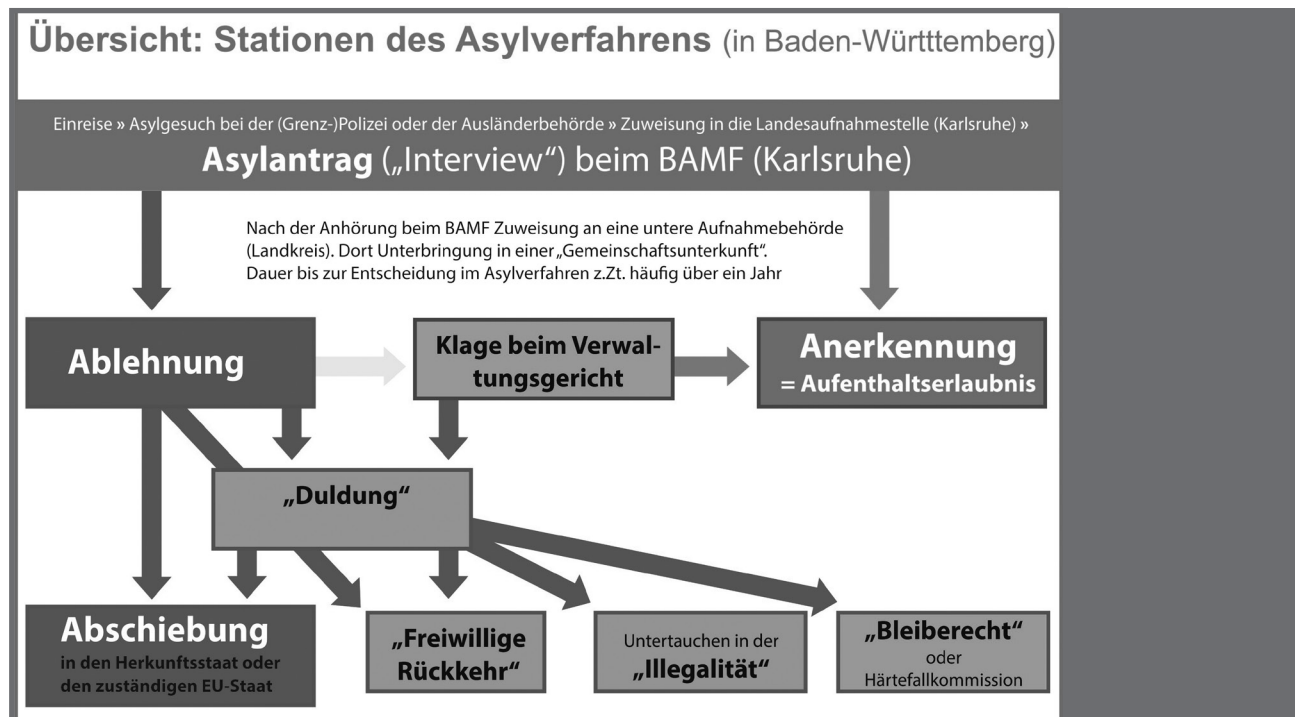
1.6.4 Anerkennung

Wird der Antragsteller als Asylberechtigter anerkannt, erhält er eine auf längstens drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis. Er genießt im Bundesgebiet die Rechtsstellung nach der Genfer Konvention sowie zahlreiche arbeits-, berufs- und sozialrechtliche Vergünstigungen. Nach drei Jahren besteht ein Anspruch auf Erteilung einer unbefristeten Niederlassungserlaubnis, wenn das Bundesamt bescheinigt, dass keine Gründe für den Widerruf oder die Rücknahme der positiven Entscheidung vorliegen.

1.6.5 Ablehnung

Wird der Antrag als unbegründet oder offensichtlich unbegründet abgelehnt, prüft der Sachbearbeiter, ob aufgrund der Situation im Heimatland eine Abschiebung nicht verantwortet werden kann. Dies kann der Fall sein bei: drohender Folter, Todesstrafe, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung und anderen erheblichen konkreten Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit. Ist dies nicht der Fall,

fertigt der Sachbearbeiter einen Ablehnungsbescheid und erlässt, wenn der Asylbewerber keinen Aufenthaltstitel besitzt, eine Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung. Hiergegen steht dem Asylbewerber der Weg zu den Verwaltungsgerichten offen; rund 80 % der Asylbewerber, deren Asylantrag abgelehnt wird, machen von dieser Möglichkeit Gebrauch.



(Quelle: Leitfaden für das freiwillige Engagement in der Flüchtlingsarbeit; Asylzentrum Tübingen e. V.)

1.6.6 Klagemöglichkeit

Gegen eine negative Entscheidung steht dem Asylsuchenden der Weg zum Verwaltungsgericht offen. Ist sein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden, kann er binnen einer Woche hiergegen Klage erheben und die Anordnung der aufschiebenden Wirkung dieser Klage gegen den Vollzug der Abschiebung beantragen. Das Verwaltungsgericht entscheidet dann vorab in einem Eilverfahren darüber.

Bei einer Ablehnung seines Asylantrags als (einfach) unbegründet besteht Klagemöglichkeit innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung. Im Falle der Erhebung einer Klage ist hier die Abschiebung erst nach rechtskräftigem negativem Abschluss des Gerichtsverfahrens möglich. Bestätigt das Gericht die Ablehnung, ist der Ausländer zur Ausreise verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird er in sein Heimatland abgeschoben.

Stellt dagegen das Gericht die Voraussetzungen einer Anerkennung bzw. von Abschiebungsverboten fest, hebt es den Bescheid insoweit auf und verpflichtet das Bundesamt zur Anerkennung bzw. zur Feststellung von Abschiebungsverboten.

1.7 Entscheidungen des BAMF und deren Rechtsfolgen

Da die eigentliche Antragsentscheidung des Bundesamts die sozialen und gesellschaftlichen Verhältnisse der Flüchtlinge unmittelbar beeinflusst, sollen diese hier übersichtshalber kurz skizziert werden:

1.7.1 Anerkennung des Asylantrags

a) Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG

→ Rechtsfolge: Antragsteller erhält einen dreijährigen Aufenthaltstitel (meistens Aufenthaltserlaubnis). Nach drei Jahren wird die Niederlassungserlaubnis erteilt sofern das Bundesamt kein Widerrufsverfahren einleitet.

b) Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG

→ Rechtsfolge: Antragsteller erhält einen dreijährigen Aufenthaltstitel (meistens Aufenthaltserlaubnis). Nach drei Jahren wird die Niederlassungserlaubnis erteilt sofern das Bundesamt kein Widerrufsverfahren einleitet.

c) Zuerkennung von subsidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylVfG

→ Rechtsfolge: Der Antragsteller erhält für ein Jahr die Aufenthaltserlaubnis, die um zwei weitere Jahre verlängert werden kann. Nach sieben Jahren ist die Erteilung der Niederlassungserlaubnis möglich.

d) Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG

→ Rechtsfolge: Der Antragsteller erhält für ein Jahr die Aufenthaltserlaubnis, die wiederholt verlängert werden kann. Nach sieben Jahren ist die Erteilung der Niederlassungserlaubnis möglich.

1.7.2 Ablehnung des Asylantrags

a) Ablehnung des Asylantrags als unbegründet

→ Rechtsfolge: Aufforderung zur Ausreise innerhalb eines Monats. Klage beim Verwaltungsgericht ist möglich. Frist: zwei Wochen für die Antragstellung und weitere zwei Wochen für die Begründung!

b) Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet

→ Rechtsfolge: Aufforderung zur Ausreise innerhalb von einer Woche. Klage beim Verwaltungsgericht ist möglich. Empfehlung mit Eilantrag. Frist: eine Woche!

c) Unzulässigkeit des Asylantrages wegen Zuständigkeit eines anderen Mitgliedsstaates (Dublin-II-Verordnung)

→ Rechtsfolge: Der Antragsteller wird entsprechend den vorliegenden Erkenntnissen in das ursprüngliche Ersteinreiseland überführt. Das Asylverfahren wird hier fortgesetzt. Klage beim Verwaltungsgericht ist möglich, hat aber keine aufschiebende Wirkung.

Die „Dublin-Staaten“ sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern. Die Dublin-II-Verordnung wird auch in der Schweiz angewendet.

d) Ablehnung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nach einer erneuten Asylantragsstellung, der ein abschlägiges unanfechtbar abgeschlossenes Asylverfahren voranging

→ Rechtsfolge: Das bereits abgeschlossene Asylverfahren mit den entsprechenden Folgen bleibt bestehen. Klage beim Verwaltungsgericht ist möglich. Empfehlung mit Eilantrag. Frist: zwei Wochen!

1.8 Relevante rechtliche Hinweise im Überblick

→ Beratung durch unabhängige Initiativen oder Rechtsanwälte sollte so früh wie möglich erfolgen!

→ Da Asylbewerber eine Rechtsschutzpolice nicht abschließen können und die Kosten für eine Rechtsberatung bekanntlich hoch sind, empfiehlt es sich für die Antragsteller, von Anfang an hierfür privat einen Sonderposten einzurichten.

→ Flüchtlinge müssen unbedingt darauf hingewiesen werden, dass amtliche Briefe in einem gelben Umschlag wichtig sind, diese nicht vernichtet werden sollten und man ggf. unbedingt sofort reagieren muss!

→ Ergeht eine Entscheidung über den Asylantrag nicht innerhalb von sechs Monaten, muss das BAMF auf Antrag mitteilen, bis wann voraussichtlich über den Asylantrag entschieden wird (§ 24 Abs. 4 AsylVfG).

→ Während des Asylverfahrens, also so lange das Bundesamt keine Entscheidung getroffen hat, sind Flüchtlinge vor einer Abschiebung sicher (Rechtlicher Status: Aufenthaltsgestattung ist als Ausweis mitzutragen!).

→ Die Residenzpflicht, d. h. die Verpflichtung des Asylbewerbers, sich nur in dem von der zuständigen Behörde festgelegten Bereich aufzuhalten, wurde in Baden-Württemberg auf das gesamte Landesgebiet ausgeweitet. Nach einer aktuellen Gesetzgebung wird das wohl für das gesamte Bundesgebiet gelten.

→ Sollte aufgrund der Drittstaatenregelung bzw. des Dublin-Verfahrens eine Überstellung in ein anderes Mitgliedsland zwar festgestellt aber innerhalb von sechs Monaten nicht durchgeführt werden, wird das Asylverfahren in Deutschland fortgesetzt.

→ Wurde bereits früher einmal ein Antrag gestellt, ist jeder weitere Asylantrag ein sogenannter „Folgeantrag“. Wichtig hierbei: „Der Folgeantrag“ muss persönlich bei der Erstaufnahmeeinrichtung (in Baden-Württemberg ist diese in Karlsruhe) gestellt werden, in der man beim ersten Verfahren wohnt.

1.9 Wichtige Adressen zum Asylrecht**

BAMF

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Außenstelle Karlsruhe

Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe
Tel.: 0721 9653-0, Fax: 0721 9653-199
m4posteingang@bamf.bund.de
www.bamf.de

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Außenstelle Reutlingen

Arbachtalstraße 6, 72800 Eningen unter Achalm
Tel.: 07121 2417-0, Fax: 07121 2417-199
m5posteingang@bamf.bund.de
www.bamf.de

Verwaltungsgerichte

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11, 68165 Mannheim
Tel.: 0621 292-0, Fax: 0621 292-4444
poststelle@vghmannheim.justiz.bwl.de
www.vghmannheim.de

Verwaltungsgericht Freiburg

Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg
Tel.: 0761 7080-0, Fax: 0761 7080-888
poststelle@vgfreiburg.justiz.bwl.de
www.vgfreiburg.de

Verwaltungsgericht Karlsruhe

Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe
Tel.: 0721 926-0, Fax: 0721 926-3036
poststelle@vgkarlsruhe.justiz.bwl.de
www.vgkarlsruhe.de

Verwaltungsgericht Sigmaringen

Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen
Tel.: 07571 104-677, Fax: 07571 104-661
poststelle@vgsigmaringen.justiz.bwl.de
www.vgsigmaringen.de

Verwaltungsgericht Stuttgart

Augustenstrasse 5, 70178 Stuttgart
Tel.: 0711 6673-6800, Fax: 0711 6673-6801
poststelle@vgstuttgart.justiz.bwl.de
www.vgstuttgart.de

Härtefallkommission

Härtefallkommission beim Ministerium für Integration Baden-Württemberg Geschäftsstelle

Postfach 10 34 64, 70029 Stuttgart
Tel.: 0711 33503-225, -223 oder -220
www.integrationsministerium-bw.de

Petitionsausschuss

Landtag von Baden-Württemberg

Petitionsausschuss

Konrad-Adenauer-Straße 3, 70173 Stuttgart

Tel.: 0711 2063-595, Fax: 0711 2063-540

petitionen@landtag-bw.de

www.landtag-bw.de

Abschiebehaft

Justizvollzugsanstalten Mannheim

Abschiebehaftabteilung

Herzogenriedstraße 111, 68169 Mannheim

Tel.: 0621 398-0

poststelle@jvamannheim.justiz.bwl.de

www.jva-mannheim.de

Justizvollzugsanstalten Schwäbisch Gmünd

Frauen-Abschiebehaft

Herlikofer Straße 19, 73527 Schwäbisch Gmünd

Tel.: 07171 9126-0

poststelle@jvaschwaebischgmuend.justiz.bwl.de

www.jva-schwaebisch-gmuend.de

2. Soziale Belange*2

Die aufenthaltsrechtliche Situation hat unmittelbare Auswirkungen auf die sozialen Verhältnisse der Flüchtlinge und ihrer Familien. So liegt es auf der Hand, dass die komplexe Struktur des Asylrechts und des Verfahrens mit all seinen Möglichkeiten, Einschränkungen und Ausnahmen sich genauso im sozialen Leben der Betroffenen wiederfindet.

Grundsätzlich können wir festhalten, dass (anerkannte) Flüchtlinge mit einem (befristeten) Daueraufenthalt, d. h. mit einer Aufenthaltserlaubnis oder mit einer Niederlassungserlaubnis, weitestgehend - zumindest was die sozialen Leistungen und Verhältnisse angeht - gleiche Rechte und Pflichten haben wie ihre deutschen Mitbürger. Das trifft besonders für den Kreis der Flüchtlinge zu, die unter Punkt 1.7.1 aufgeführt sind.

Da Sie in Ihrem Ehrenamt überwiegend Asylbewerber begleiten, die in Besitz einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung sind und deren aufenthaltsrechtliche Situation noch nicht geklärt ist, beschränken wir uns im Folgenden auf diese Gruppen. Alles andere würde den Rahmen dieses Mediums sprengen. Im Anhang sind hierzu einige Hinweise, wie Sie sich zusätzliche Informationen zum Asyl- und Sozialrecht verschaffen können. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf den sehr umfangreichen aber hilfreichen Leitfaden des Flüchtlingsrats Niedersachsen hinweisen. Einen Link hierzu finden sie ebenso im Anhang.

Zwei wichtige Begriffe:

→ **Aufenthaltsgestattung:** Wer Asyl beantragt, erhält für die Dauer des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylVfG). Diese wird für maximal sechs Monate erteilt und bei längerer Verfahrensdauer jeweils verlängert.

→ **Duldung:** Eine Duldung bedeutet rechtlich eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (§ 60a AufenthG). Sie ist also kein Aufenthaltstitel, es kann aber auch nicht abgeschoben werden, weil die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.

2.1 Soziale Sicherung

2.1.1 Bei Aufenthaltsgestattung bzw. bei Duldung

→ Diese Leistung setzt sich aus einer Grundleistung und aus einem Geldbetrag zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums zusammen. Hiervon wird für die Nebenkosten der Unterkunft eine Pauschale in Höhe von 33,35 Euro abgezogen. Bei einem alleinstehenden Erwachsenen beträgt der Gesamtbetrag demnach 325,65 Euro (Stand: März 2015). Die Leistungen werden in Baden-Württemberg inzwischen je nach Region als Geldleistung ausgezahlt.

→ Für Kinder und Jugendliche können Leistungen für Bildung und Teilhabe (z. B. Kosten für die Teilnahme an Klassenfahrten, Kosten für Schulmaterialien etc.) beantragt werden.

→ Nach 15 Monaten: Leistungen nach § 2 AsylbLG (analog der normalen Sozialhilfe nach SGB XII und den dazugehörigen Sozialleistungen).

→ Bei Arbeitslosigkeit nach einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung: Arbeitslosengeld I. ABER: Nach Arbeitslosengeld I kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II (§ 7 SGB II).

→ Bei Duldung besteht Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG.

→ Im Gesetz sind zwei mögliche Gründe genannt, nach denen eine Kürzung nach § 1a AsylbLG erfolgen kann:

- a) Jemand ist vor allem deshalb nach Deutschland eingereist, um Sozialleistungen zu beziehen.
- b) Die Abschiebung ist wegen des Verhaltens des Flüchtlings unmöglich.

2.2 Wohnsituation

2.2.1 Bei Aufenthaltsgestattung

→ In Baden-Württemberg besteht ein dreigliedriges Aufnahmesystem: Erste Station für Asylbewerber und die meisten sonstigen Flüchtlinge im Land sind die Landeserstaufnahmeeinrichtungen (LEA) in Karlsruhe und Meßstetten. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in der LEA beträgt etwa sechs Wochen. Von der LEA aus werden die Asylsuchenden und Flüchtlinge den unteren Aufnahmebehörden bei den Stadt- und Landkreisen zugeteilt (sogenannte vorläufige Unterbringung). In den Kreisen werden die Betroffenen bis zum Abschluss des Asylverfahrens - längstens jedoch für zwei Jahre - untergebracht. Nach dem Ende der vorläufigen Unterbringung werden die Flüchtlinge innerhalb des Landkreises auf die kreisangehörigen Gemeinden in die sogenannte Anschlussunterbringung verteilt.

→ Für die Unterbringung sind meistens „Gemeinschaftsunterkünfte“ vorgesehen.

→ Der Asylbewerber kann per Auflage in der Aufenthaltsgestattung verpflichtet werden, in einer bestimmten Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Die Streichung der Auflage kann ggf. bei der Ausländerbehörde beantragt werden.

→ Die Zuweisung in eine Wohnung oder der vorzeitige Auszug aus einer Unterkunft kann beantragt werden, liegt aber im Ermessen der Behörde. Eine Rechtsberatung ist in diesem Fall ratsam.

→ Residenzpflicht: Nach aktueller Rechtsprechung („Rechtsstellungsverbesserungsgesetz“) wird die sogenannte Residenzpflicht, d. h. die Beschränkung des Aufenthalts eines Asylbewerbers auf den Bezirk einer Ausländerbehörde, abgeschwächt. Danach sollen sich Asylbewerber nach drei Monaten Aufenthalt frei im Bundesgebiet bewegen dürfen.

2.2.2 Bei Duldung

→ Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung und Duldung müssen sich an dem Ort aufhalten, der Ihnen von der Behörde während des Asylverfahrens zugewiesen wurde. Diese sogenannte „Wohnsitzauflage“ wird oft mit der erwähnten „Residenzpflicht“ verwechselt. Demnach können Flüchtlinge nicht selbstbestimmt umziehen bzw. einen anderen Wohnsitz wählen, sondern müssen dies beantragen. Auch dieser Punkt wird im Zuge der aktuellen Gesetzgebung abgeschwächt, so dass die Ausländerbehörde einem Umzug zustimmen kann, wenn z. B. der Lebensunterhalt selbst gesichert wird.

→ Sind geduldete Flüchtlinge in einer „Gemeinschaftsunterkunft“ untergebracht, gelten die gleichen Regelungen wie mit Aufenthaltsgestattung.

2.3 Arbeit und Ausbildung

2.3.1 Bei Aufenthaltsgestattung

→ Grundsätzlich wurde das Arbeitsverbot durch aktuelle Änderungen von bisher neun Monate auf drei Monate gesenkt. Da die vorliegende Tabelle wichtige Informationen hierzu kompakt darstellt, wird auf eine weitere Ausführung zum Gesamtthema „Beschäftigung mit Aufenthaltsgestattung“ verzichtet. Bei weiteren Fragen sei auf die Auskunft der örtlichen Agentur für Arbeit verwiesen.

→ Studium:

Formal gibt es für die Aufnahme eines Studiums keine aufenthaltsrechtlichen Einschränkungen; studieren ist also grundsätzlich auch mit Aufenthaltsgestattung möglich. Die Bewerbung für einen Studienplatz erfolgt direkt bei der Hochschule. Hierbei ist zu beachten:

- a) Voraussetzung für den Besuch einer Universität oder Fachhochschule ist die allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Schulausbildung im Herkunftsland (Hochschulzugangsberechtigung). Ob die Hochschulzugangsberechtigung des Bewerbers der deutschen gleichwertig ist, kann in der Datenbank der Kultusminister-Konferenz „anabin“ abgefragt werden:
- http://anabin.kmk.org/no_cache/filter/schulabschluesse-mit-hochschulzugang.html#land_gewaehlt
- b) Zweite Studienvoraussetzung ist der Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen.

Genauere Informationen zur Studienzulassung gibt es beim Deutschen Akademischen Austauschdienst DAAD (www.daad.de) oder bei den akademischen Auslandsämtern der Universitäten. Die Adressen aller deutschen Hochschulen sowie Infos zu den angebotenen Studienfächern und Abschlüssen finden Sie unter www.studienwahl.de.

- WICHTIG!**
- Ein Umzug zu Studienzwecken, also eine Änderung der Wohnsitzauflage, wird in der Regel nicht erlaubt.
- Das Studium und der Bezug von Sozialleistungen nach §§ 3 - 7 AsylbLG ist möglich, ohne dass das Sozialamt die Sozialleistungen streicht.
- Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung haben in der Regel keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG.
- Das Diakonische Werk der evangelischen Kirche hat ein spezielles Flüchtlings-Stipendienprogramm, das eine Finanzierung des Studiums für Menschen mit unsicherem Aufenthaltsstatus ermöglicht. Es gilt allerdings nur für Flüchtlinge aus Staaten außerhalb Europas. Hinweise hierzu gibt das Diakonische Werk in der jeweiligen Stadt.

Zugang zur Beschäftigung mit Aufenthaltsgestattung (Stand: 13. November 2014)					
Ab wann?	Ab dem 4. Monat des Aufenthalts (§ 32 Abs. 2 BeschV)	Ab dem 4. Monat(§ 32 Abs. 1 BeschV)	Ab d. 4. Monat	Ab dem 16. Monat	Ab dem 49. Monat
Für was?	→ betriebliche Ausbildung → FSJ / Bundesfreiwilligendienst → Praktika im Rahmen einer (Hoch-)Schulausbildung und von EU-geförderten Programmen (etwa: XENOS / ESF) → Personen mit inländischem Hochschulabschluss für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Personen mit ausländischem Hochschulabschluss, wenn sie die Kriterien der Blauen Karte erfüllen (mind. 47.600 € brutto / Jahr) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Beschäftigung von Familienangehörigen im eigenen Betrieb, die im gleichen Haushalt wohnen	→ Personen mit ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte), wenn sie die erleichterten Kriterien der Blauen Karte nach § 2 Abs. 2 BeschV erfüllen (mind. 37.128 € brutto / Jahr) → Personen mit einem inländischen, qualifizierten (mindestens zweijährigen) Ausbildungsabschluss, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Personen mit einem ausländischen, als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss für eine diesem Abschluss entspr. Beschäftigung wenn es sich um einen Mangelberuf aus der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit handelt → befristete praktische Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o. ä.), die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.	jede andere Beschäftigung Aber: Zeit- u. Leiharbeit ist nicht möglich! (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)	jede Beschäftigung Aber: Zeit- u. Leiharbeit ist nicht möglich! (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)	Jede Beschäftigung Zeit- u. Leiharbeit ist möglich!
§§§?	§ 32 Abs. 2 i. V. m. § 32 Abs. 4 BeschV und § 61 Abs. 2 AsylVfG	§ 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV i. V. m. § 61 Abs. 2 AsylVfG	§ 61 Abs. 2 AsylVfG	§ 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV i. V. m. § 61 Abs. 2 AsylVfG	§ 32 Abs. 3 i. V. m. § 32 Abs. 4 BeschV und § 61 Abs. 2 AsylVfG
Zustimmung der ZAV?	ohne	mit	mit	mit	ohne
Vorangsprüfung?	ohne	ohne	mit	ohne	ohne
Beschäftigungsbedingungsprüf.	ohne	mit	mit	mit	ohne
Was ist sonst noch wichtig?	Eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist für alle Beschäftigungen immer erforderlich. Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde ist eine Ermessensentscheidung. Allerdings muss die Ausländerbehörde bei ihrer Ermessensausübung insbesondere das ausdrückliche politische Ziel berücksichtigen, Fachkräfte zu sichern, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu fördern und dadurch Sozialhilfekosten zu vermeiden.				
Bei der Aufenthaltsgestattung ist die Verhängung eines ausländerrechtlichen Arbeitsverbots gem. 33 BeschV als Sanktion durch die Ausländerbehörde nicht zulässig!					

(Quelle: GGUA Flüchtlingshilfe e. V., Projekt Q, 48153 Münster)

→ Ein weiteres Stipendienprogramm richtet sich an syrische Flüchtlinge und geht vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst aus (www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemittelung/pid/stipendienprogramm-fuer-fluechtlinge-aus-syrien).

2.3.2 Bei Duldung:

→ Grundsätzlich wurde das Arbeitsverbot durch aktuelle Änderungen von bisher zwölf Monaten auf drei Monate gesenkt. Da die vorliegende Tabelle wichtige Informationen hierzu kompakt darstellt, wird auf eine weitere Ausführung zum Gesamtthema „Beschäftigung mit Duldung“ verzichtet. Bei weiteren Fragen sei auf die Auskunft der örtlichen Agentur für Arbeit verwiesen.

→ Studium: wie bei Aufenthaltsgestattung (siehe 2.3.1)

WICHTIG!

→ Geduldete Flüchtlinge haben einen Anspruch auf Ausbildungsförderung nach § 8 BAföG Abs. 2a, wenn sie sich seit vier Jahren ununterbrochen in Deutschland aufhalten.

2.4 Gesundheitliche Fragen

2.4.1 Bei Aufenthaltsgestattung bzw. bei Duldung

→ Flüchtlinge sind in der Regel nicht gesetzlich kranken-versichert.

→ Die medizinische Versorgung ist im Asylbewerberleistungsgesetz (§ 4 AsylbLG, § 6 AsylbLG) geregelt. Danach sind Kosten zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerz-zustände zu gewähren. Dies schließt die Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung,

Zugang zur Beschäftigung mit Duldung (Stand: 13. November 2014)					
Ab wann?	Ab dem 1. Tag des Aufenthalts	Ab dem 4. Monat	Ab dem 4. Monat	Ab d. 16. Monat	Ab dem 49. Monat
Für was?	→ betriebliche Ausbildung → FSJ / Bundesfreiwilligendienst → Praktika im Rahmen einer (Hoch-)Schulausbildung und von EU-geforderten Programmen (etwa: XENOS / ESF) → Personen mit inländischem Hochschulabschluss für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Personen mit ausländischem Hochschulabschluss, wenn sie die Kriterien der Blauen Karte erfüllen (mind. 47.600 € brutto / Jahr) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Beschäftigung von Familienangehörigen im eigenen Betrieb, die im gleichen Haushalt wohnen	→ Personen mit ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte), wenn sie die erleichterten Kriterien der Blauen Karte nach § 2 Abs. 2 BeschV erfüllen (mind. 37.128 € brutto / Jahr) → Personen mit einem inländischen, qualifizierten (mindestens zweijährigen) Ausbildungsabschluss, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Personen mit einem ausländischen, als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss, für eine diesem Abschluss entspr. Beschäftigung wenn es sich um einen Mangelberuf der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit handelt → befristete praktische Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o. ä.), die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.	jede andere Beschäftigung Aber: Zeit- u. Leiharbeit ist nicht möglich! (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)	jede Beschäftigung Aber: Zeit- u. Leiharbeit ist nicht möglich! (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)	Jede Beschäftigung Zeit- u. Leiharbeit ist möglich!
§§?	§ 32 Abs. 2 BeschV	§ 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV	§ 32 Abs. 1 BeschV	§ 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV	§ 32 Abs. 3 BeschV
Zustimmung der ZAV?	ohne	mit	mit	mit	ohne
Vorrangprüfung?	ohne	ohne	mit	ohne	ohne
Beschäftigungsbedingungsprüf?	ohne	mit	mit	mit	ohne
Eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist für alle Beschäftigungen immer erforderlich. Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde ist eine Ermessensentscheidung. Allerdings muss die Ausländerbehörde bei ihrer Ermessensausübung insbesondere das ausdrückliche politische Ziel berücksichtigen, Fachkräfte zu sichern, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu fördern und dadurch Sozialhilfekosten zu vermeiden.					
Bei der Duldung ist unabhängig von der Aufenthaltszeit ein „ausländerrechtliches Arbeitsverbot als „Sanktionsmaßnahme“ möglich (§ 33 BeschV). In diesem Fall „darf die Beschäftigung nicht erlaubt werden. Es sollte immer genau geprüft werden, ob es sich tatsächlich um das Arbeitsverbot nach § 33 BeschV handelt. Denn aus der Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit geht nicht immer hervor, ob es sich um ein Arbeitsverbot handelt, oder ob die Beschäftigung sehr wohl erlaubt werden könnte. Manche Ausländerbehörden schreiben: „Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet“, obwohl sie gestattet werden könnte.					

(Quelle: GGUA Flüchtlingshilfe e. V., Projekt Q, 48153 Münster)

zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen mit ein. Dazu zählen auch die amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen.

Allerdings müssen die Flüchtlinge vor jeder Behandlung einen Krankenschein beantragen und damit die Zustimmung für die Übernahme der anfallenden Behandlungskosten beim örtlichen Sozialamt einholen. Heilbehandlungen wie Krankengymnastik, Massagen usw. müssen - auch wenn vom Arzt verschrieben - vorher beantragt werden.

WICHTIG!

→ Bei Schwangerschaft und Geburt erhalten Frauen alle auch für Deutsche üblichen medizinischen Leistungen bei Ärzten und Krankenhäusern (sämtliche Vorsorgeuntersuchungen für Mutter und Kind, Hebammenhilfe, Medikamente und Heilmittel).

→ Wenn ärztliche Hilfe, Heil- oder Hilfsmittel vom Amt verweigert werden, kann dagegen Widerspruch eingelegt werden. Die Frist hierfür beträgt ein Monat. In bestimmten Fällen kann ein Attest oder Gutachten helfen, einen Anspruch beim Sozialamt durchzusetzen.

→ Flüchtlinge sind von der Zuzahlung befreit!

→ Wie unter 2.1.1 aufgeführt, erhalten Flüchtlinge nach fünfzehn Monaten Leistungen nach § 2 AsylbLG (analog der normalen Sozialhilfe nach SGB XII und den dazugehörigen Sozialleistungen). Danach erhalten Sie die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im gleichen Umfang wie Deutsche, d. h. sie erhalten u. a. eine Versichertenkarte.

2.5 Spracherwerb

2.5.1 Bei Aufenthaltsgestattung bzw. bei Duldung

→ Flüchtlinge mit den Aufenthaltspapieren „Aufenthaltsgestattung“ oder „Duldung“ haben keinen Anspruch auf Integrationskurse zum Erlernen der deutschen Sprache - unabhängig davon, wie lange sie schon hier sind. Die Teilnahme am Integrationskurs ist in § 44 AufenthG geklärt.

→ Es besteht aber die Möglichkeit, nach drei Monaten einen berufsbezogenen Sprachkurs im Rahmen des ESF-BAMF-Programms zu machen. Diese Kurse dauern in der Regel sechs Monate.

→ Nach § 13 Absatz 2 des überarbeiteten Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) sind die Landkreise in Baden-Württemberg verpflichtet, kostenlose Sprachkurse zur Verfügung zu stellen (vgl. hierzu 3.3).

→ Auch wenn die Bundesagentur für Arbeit keine Sprachkurse anbietet, können deren Maßnahmen Elemente berufsbezogener Sprachförderung enthalten.

→ Freiwilligendienste können die Teilnahme an einem Sprachkurs ermöglichen.

→ Gemeinnützige Vereine, Wohlfahrtsverbände, Bildungsträger oder Kirchengemeinden bieten Sprachkurse an, die aber oft nur einen geringen zeitlichen Umfang haben.

→ Daneben organisieren viele Asylkreise ehrenamtlich kostenlose Kurse, die bei den örtlichen Beratungsstellen erfragt werden können.

2.6 Sonstiges

2.6.1 Bei Aufenthaltsgestattung bzw. bei Duldung

Kindergeld

Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung sind vom Kindergeld i. d. R. gesetzlich ausgeschlossen. Es gibt aber - aufgrund von internationalen Abkommen - Ausnahmen:

→ Flüchtlinge aus der Türkei, Algerien, Tunesien oder Marokko, wenn sie eine Arbeit haben, über die sie in eine Sozialversicherung einzahlen; dies ist auch bei einem 450-Euro-Job der Fall, bei dem in die gesetzliche Unfallversicherung eingezahlt wird.

→ Flüchtlinge aus dem Kosovo, Serbien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina oder Mazedonien, die eine arbeitslosenversicherungspflichtige Arbeit haben; wenn Sie keine Arbeit mehr haben, gilt auch der Bezug von Kranken- oder Arbeitslosengeld I.

Elterngeld

Im Elterngeldgesetz ist festgelegt, dass Personen mit Aufenthaltsgestattung kein Elterngeld erhalten können (§ 1 Abs. 7 BEEG). Ausnahmen: Erwerbstätige Personen aus Algerien, Marokko, Tunesien und der Türkei.

Betreuungsgeld

Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung können im Regelfall kein Betreuungsgeld erhalten (§ 4a Abs. 1 Nr. 1; § 1 Abs. 7 BEEG). Ausnahmen: Erwerbstätige Personen aus Algerien, Marokko, Tunesien und der Türkei.

Kindergarten

Sobald ein Kind drei Jahre alt ist, hat es in Deutschland einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum dritten Lebensjahr dagegen haben einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kita (§ 24 SGB VIII). Das gilt auch für Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung. Bei geringem Einkommen kann ein Antrag auf Kostenübernahme beim Jugendamt gestellt werden.

Schule

Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung werden in Baden-Württemberg spätestens nach sechs Monaten schulpflichtig (§ 72 Schulgesetz Baden-Württemberg).

3. Bodenseekreis

In den bisherigen Abschnitten wurden rechtliche Aspekte, die sich überwiegend auf das gesamte Landes- bzw. Bundesgebiet beziehen, und deren Folgen für den Alltag der Flüchtlinge thematisiert. Der folgende Abschnitt befasst sich daher speziell mit der Flüchtlingsarbeit im Bodenseekreis.

Entsprechend einer „Check-Liste“ wollen wir alle Hinweise zu den jeweiligen Bereichen auflisten, die für eine sinnvolle und effektive Begleitung hilfreich wären und die Ihr Ehrenamt unterstützen. Die Skizze ist nicht vollständig, kann daher ergänzt und aktualisiert werden.

Zusätzlich zu diesem Wegweiser bestehen weitere Infomaterialien. In diesem Zusammenhang seien die zuständigen Ämter, Behörden und Institutionen erwähnt, die hier an der jeweiligen Stelle aufgeführt sind. Bei Bedarf können die Infomaterialien telefonisch oder über das Internet angefordert werden.

3.1 Beratungsstellen für Flüchtlinge

Zusätzlich zu diesem Wegweiser bietet der Landkreis als regelmäßig aktualisierte kurze Übersicht den Online-Wegweiser über Betreuung und Begleitung von Asylbewerbern im Bodenseekreis an.

Nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz des Landes (FlüAG) sind primär die Landkreise für die Sozialbetreuung der Flüchtlinge zuständig bzw. wird diese Aufgabe nach dem Subsidiaritätsprinzip an Träger delegiert:

3.1.1 Sozialbetreuung Unterkünfte

→ östlicher Bodenseekreis:

Gemeinschaftsunterkünfte Friedrichshafen (Ailinger Straße), Kressbronn und Langenargen

Herr Leidinger

Tel.: 07543 54227, Mobil: 0174 4321138

s.leidinger@drk-kv-bodenseekreis.de

Gemeinschaftsunterkünfte Markdorf und Friedrichshafen (Schlossstraße, Paulinenstraße)

Frau Ludwig

Mobil: 0170 4519866

b.ludwig@drk-kv-bodenseekreis.de

Gemeinschaftsunterkünfte Meckenbeuren

Frau Körber (Beratung und Begleitung von Ehrenamtlichen)

Mobil: 0151 63393583

s.koerber@drk-kv-bodenseekreis.de

→ westlicher Bodenseekreis:

Diakonisches Werk Überlingen Dienststelle Überlingen

Frau Mangold

Christophstraße 31, 88662 Überlingen

Tel.: 07551 918-9944, Mobil: 0160 96435578

b.mangold@diakonie-ueberlingen.de

Gemeinschaftsunterkunft Überlingen-Goldbach

Herr Jelinek

Tel.: 07551 3010884

m.jelinek@diakonie-ueberlingen.de

Frau Keller

Tel.: 07551 3010884, Mobil: 0151 68191499

a.keller@diakonie-ueberlingen.de

Gemeinschaftsunterkunft Überlingen-Ottomühle

Frau Mangold

Christophstraße 31, 88662 Überlingen

Tel.: 07551 918-9944, Mobil: 0160 96435578

b.mangold@diakonie-ueberlingen.de

Gemeinschaftsunterkunft Überlingen-Ziegeleistraße

Frau Habisreuther
Mobil: 0151 68191503
d.habisreuther@diakonie-ueberlingen.de

Frau Cordts-Sanzenbacher
t.cordts@diakonie-ueberlingen.de

Gemeinschaftsunterkunft Salem-Mimmenhausen

Frau Pröbstle
Mobil: 0151 59470021
n.proebstle@diakonie-ueberlingen.de

Frau Habisreuther
Mobil: 015168191503
d.habisreuther@diakonie-ueberlingen.de

Die Mitarbeiter der Beratungsstellen führen in den Gemeinschaftsunterkünften regelmäßig Sprechstunden durch.

3.1.2 Ziele und Aufgaben der Flüchtlingssozialarbeit

Den Flüchtlingen soll es ermöglicht werden, ein menschenwürdiges, selbstverantwortliches Leben in Deutschland zu führen und ihre Integrationsfähigkeit zu fördern bzw. zu erhalten.

3.1.3 Soziale Einzelfallhilfe

Unterstützung der Bewohner in verschiedenen Fragestellungen, wie z. B.:

- ➔ Psychosoziale Beratung, Krisenintervention, ggf. weitere Vermittlung an entsprechende Fachdienste, Ärzte
- ➔ Unterstützung beim Aufbau einer Tagesstruktur und der Entwicklung einer Lebensperspektive
- ➔ Asylverfahrens-, Weiterwanderungs- und Rückkehrberatung

- ➔ Hilfen im Zusammenhang mit dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Ausländergesetz
- ➔ Unterstützung bei Kontakten zu Institutionen und Behörden (u. a. untere Aufnahmebehörde, Ausländeramt, Agentur für Arbeit)
- ➔ Klärung von Fragestellungen zu Briefen von Behörden und Institutionen
- ➔ Beratung in finanziellen Fragen (z. B. bei Anträgen auf Ratenzahlung und Schuldenregulierung)
- ➔ Hilfe bei der Suche nach einer Arbeitsmöglichkeit

3.1.4 Soziale Gruppenarbeit

Hierbei geht es um die Schaffung eines positiven Zugangs und Beziehungsaufbaus zu den Flüchtlingen durch gemeinsame Aktivitäten, wie z. B.:

- ➔ Deutschkurse
- ➔ Gesprächskreise, Sprachcafé
- ➔ Hausaufgabenhilfe für Kinder bzw. Jugendliche
- ➔ Verschiedene Gruppenangebote

3.1.5 Soziale Gemeinwesenarbeit

Ziel ist die Zusammenarbeit mit der Kommune, örtlichen Vereinen und Organisationen, die Gewinnung von Gemeindegliedern für bürgerschaftliches Engagement mit den Bewohnern der Gemeinschaftsunterkunft (z. B. Patenschaften, themenbezogene Angebote). Die Begleitung der bürgerschaftlich Engagierten und deren Schulung werden ebenfalls angestrebt.

Weitere Ansprechpartner:

www.bodenseekreis.de/soziales-gesundheit/asyl-migration

3.2 Gesundheit

→ Unter 2.4 wurde beschrieben, wie die medizinische Versorgung der Flüchtlinge bei Krankheit etc. abläuft. Demnach hätte sich das Aufsuchen einer Krankenkasse zunächst einmal erledigt.

→ Auch im Bodenseekreis müssen sich die Flüchtlinge bei Krankheit grundsätzlich einen Krankenschein beim Landratsamt besorgen.

→ Die Frage der Behandlungskosten ist wichtig, die der sprachlichen Verständigung aber keine unwichtigere, egal ob der Flüchtling alleine oder in Ihrer Begleitung einen Arzt aufsucht.

Eine nützliche Hilfe bezüglich Ärzten mit Fremdsprachkenntnissen bietet die Suchmaske der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg:

www.arztsuche-bw.de/index.php?suchen=0&expertensuche=1

Im Zusammenhang mit Sprachproblemen in gesundheitlichen Fragen sei das „Take Care Project“ der Europäischen Kommission erwähnt, das in Deutschland vom Sprachinstitut Dialoge in Lindau betreut wurde und unter dem Programm „Lebenslanges Lernen“ lief.

Im Projekt wurde ein Sprachenführer für Migranten zum Thema „Gesundheit“ entwickelt. Dieser beinhaltet u. a. einen Notfallkit - Sprachgrundkenntnisse für Professionelle - der in 17 Sprachen vorliegt.

<http://www.takecareproject.eu/home>

→ Notfallkit - Sprachgrundkenntnisse für Professionelle:

Basissprache Notfall
GERMAN
DEUTSCH

Ausfüllen (vom Patienten):

Bitte schreiben Sie Ihren Namen hier:

Bitte schreiben Sie Ihre Adresse hier:

Bitte schreiben Sie Ihr Alter hier:

Bitte schreiben Sie den Namen und die Telefonnummer einer Kontaktperson auf:

Fragen von Professionellen aus dem Gesundheitswesen
'Ja' oder 'Nein'

1. Haben Sie Schmerzen?

2. Haben Sie akute Schmerzen?

3. Haben Sie chronische Schmerzen?

4. Haben Sie das Bewusstsein verloren?

5. Haben Sie Atemnot?

6. Haben Sie Blutungen?

7. Haben Sie Kopfschmerzen?

8. Haben Sie Magenschmerzen?

9. Haben Sie Durchfall?

10. Haben Sie Verstopfung?

11. Haben Sie sich verletzt?

12. Haben Sie jemals an hohem Blutdruck gelitten?

13. Haben Sie schon einmal eine Operation?

14. Haben Sie schon mal Herzprobleme?

15. Leiden Sie an Diabetes?

16. Leiden Sie an Epilepsie?

17. Leiden Sie an Asthma?

18. Nehmen Sie Medikamente?

19. Sind Sie allergisch gegen irgendwelche Medikamente?

20. Haben Sie irgendwelche Medikamente genommen?

21. Sind Sie schwanger?

☐

☐

☐

☐

☐

☐

☐

☐

☐

☐

☐

☐

☐

☐

☐

☐

☐

☐

☐

☐

☐

(Quelle: <http://www.takecareproject.eu/upload/docs/German.pdf>)

3.3 Sprachförderung

→ Im Bodenseekreis haben Flüchtlinge zunächst folgende Möglichkeiten des Spracherwerbs:

1. Sprachkurse für Asylbewerber bei verschiedenen Sprachkursträgern (Finanzierung und Zugangssteuerung über das Landratsamt)
2. ESF-BAMF berufsbezogene Sprachkurse beim bfz
3. Helferkreise, die an verschiedenen Standorten Deutschförderung anbieten

Die Sprachkurse für Asylbewerber bei den Kursträgern haben einen Umfang von 200 bzw. 300 Unterrichtseinheiten. Informationen zu laufenden und geplanten Kursen gibt die Sozialbetreuung (siehe 3.1).

→ Eine weitere (kostenfreie) Gelegenheit des Spracherwerbs bietet die ermutigte Eigeninitiative des Asylbewerbers in Form des Sports in einem Verein oder der Aufnahme eines Ehrenamts. Die Erwartungen sind hier dem mitgebrachten Engagement entsprechend niedrig. Eine gute Info zum Ehrenamt bietet beispielsweise die Freiwilligenbörse der Stadt Friedrichshafen:

www.freiwilligenboerse.friedrichshafen.de

3.4 Arbeit

→ Die rechtlichen Änderungen und Hinweise hinsichtlich des Arbeitsmarktzugangs von Flüchtlingen finden Sie im Abschnitt 2.3.

Angelehnt an diese Vorgaben und Auflagen gilt es nun, Flüchtlinge in Ihrer Bemühung, ihren Lebensunterhalt selbst zu gestalten, zu begleiten und zu unterstützen.

Erste Anlaufstelle aus behördlicher Sicht und zur Informationsbeschaffung ist die Agentur für Arbeit und das Jobcenter (nur bei Aufenthaltserlaubnis) des Landratsamts.

Agentur für Arbeit Friedrichshafen

Eugenstraße 41, 88045 Friedrichshafen
Tel.: 0800 4555500

Agentur für Arbeit Überlingen

Friedhofstraße 30, 88662 Überlingen
Tel.: 0800 4555500

Landratsamt Bodenseekreis, Jobcenter

Annemarie Kersting
Albrechtstraße 75, 88045 Friedrichshafen
Tel.: 07541 204-5110
annemarie.kersting@bodenseekreis.de

→ Parallel zum Behördengang sollte den Erwartungen und den beruflichen Gegebenheiten entsprechend nach einer Arbeitsstelle gesucht werden. Neben der Tagespresse und dem Wochenblatt gehören hierzu inzwischen das Internet und das eigene Netzwerk. Die Möglichkeit des Einstiegs über ein Praktikum sollte ebenfalls erwogen werden.

Deutsches Rotes Kreuz

Arbeitsgelegenheit für Flüchtlinge (Östlicher Bodenseekreis)

Frau Körber
Tel.: 07541 504-0, Mobil: 0151 63393583

Diakonie Überlingen

Arbeitsgelegenheit für Flüchtlinge (Westlicher Bodenseekreis)

Herr Pursche
Tel.: 07551 981990

3.5 Finanzielle Fragen

Guthabenkonto

Sobald ein Flüchtling Geldleistungen bezieht, sollte ein Girokonto auf Guthabenbasis eröffnet werden. Hierzu wird ein Ausweis benötigt. Bei einem Guthabenkonto sind Überziehungen nicht möglich. Informationen zu Geldinstituten im Bodenseekreis bietet das Branchenbuch.

GEZ

Wer Sozialhilfeleistungen bezieht, kann vom Rundfunkbeitrag befreit werden. Antragsformulare hierzu gibt es in den Stadt- und Gemeindeverwaltungen. Die Gemeinschaftsunterkünfte sind generell von dieser Gebühr befreit.

Telefon und Internet

Der gesamte Bereich der Telefonanbieter und der Tarife ähnelt inzwischen einem Dschungel. Ist ein Vertrag unterschrieben und die gesetzliche Widerrufsfrist abgelaufen, wird es ziemlich schwer aus dem Vertrag zu kommen. Hier ist Ihr Rat besonders gefragt. Unterstützung erhalten Sie wiederum von gängigen Preisvergleichsportalen im Internet. Inzwischen bestehen an einigen Plätzen auch kostenlose WLAN-Netze.

Mobiltelefone

Das, was für den Festnetzbereich gilt, zählt für die mobile Welt der Handys umso mehr. Die Festnetzverträge gehen zwar meistens auch 24 Monate, sind aber vom Preis her festgelegt. Für die Mobilfunkverträge mit ihren vielfachen Optionen und Ausnahmen ist das nicht so. Da kann man als Bezieher von Leistungen nach dem AsylbLG leicht in eine Schuldenfalle geraten. Lösung: Ein Prepaid-Handy mit einer Prepaid-Karte aus dem Handel.

Schuldnerberatung

Für den Fall einer finanziellen Notsituation aufgrund persönlicher Schulden kann die örtliche Schuldnerberatung weiterhelfen:

Landratsamt Bodenseekreis
Sozialamt - Schuldnerberatung
Albrechtstraße 75, 88045 Friedrichshafen
Tel.: 07541 204-5746 (Namen A - K)
Tel.: 07541 204-5756 (Namen L - Z)
schuldnerberatung@bodenseekreis.de
www.bodenseekreis.de

3.6 Sport

Sport ist eine der besten Möglichkeiten, Zugang zur Gesellschaft vor Ort zu finden. Ein wichtiger Stichpunkt in diesem Zusammenhang ist das Problem des Versicherungsschutzes von Flüchtlingen in Sportvereinen. Der Württembergische Landessportbund e. V. (WLSB) hat bei ARAG seit dem 1. Dezember 2014 für seine Mitgliedsvereine zugunsten von Flüchtlingen, die als Nichtmitglieder aktiv an Sportangeboten der Vereine teilnehmen, einen zusätzlichen Versicherungsschutz abgeschlossen.

Dieser Versicherungsschutz für Asylsuchende und Flüchtlinge gilt nicht nur bei deren aktiver Teilnahme an Sportveranstaltungen von WLSB-Mitgliedsorganisationen, sondern gleichermaßen auch bei der Teilnahme als Zuschauer und Begleitung (von z. B. Kindern bzw. Geschwistern) sowie bei der Teilnahme an geselligen und sonstigen Veranstaltungen (z. B. Vereinsfeiern) von WLSB-Mitgliedsorganisationen. Mitversichert ist zudem der direkte Weg von den Veranstaltungen in die Unterkunft (Rückweg).

➔ Das ehrenamtliche Engagement im Rahmen einer Willkommenskultur für Flüchtlinge ist verschiedenartig. Hier sollte jeder je nach seinen Möglichkeiten und Kapazitäten entscheiden, was er sich in welcher Form zutraut.

In diesem Abschnitt möchten wir Sie in Ihrer Entscheidung unterstützen und Ihnen ein paar praktische Tipps geben, wie solch ein Engagement neben dem gewöhnlichen Behörden-gang und neben der Begleitung zum Arzt noch aussehen könnte.

4. Weitere Tipps, Hinweise und Adressen

4.1 Tipps

→ Es ist schon viel gewonnen, wenn Sie sich entschieden haben, sich zunächst als „Einzelkämpfer“ und in eigener Regie um einen Flüchtling zu kümmern. Vielleicht gibt es hierzu bereits verschiedene Anlässe, da in Ihrem Bekanntenkreis oder in Ihrer Nachbarschaft ein Asylbewerber lebt.

Trotzdem ist es ratsam, zumindest den Kontakt zu bestehenden Helferkreisen und Netzwerken herzustellen. Dies kann auch für Ihr eigenes „Solo-Engagement“ erkenntnisreich sein. Kontakte und Informationen hierzu bieten die Träger der sozialen Beratung und Betreuung (siehe 3.1).

→ Sie haben in Ihrer Flüchtlingsarbeit oft mit Menschen zu tun, die aus außereuropäischen Kulturkreisen kommen. Selbst wenn ein gegenseitiger Wille zu Toleranz und Offenheit besteht, sind kulturelle Missverständnisse nicht ausgeschlossen, sogar die Normalität. Sie sollten dem entgegenwirken, indem Sie sich mit der Kultur des Gegenübers (im Vorfeld) beschäftigen, aber gleichzeitig auch Ihre „Kultur“ offen legen. Verständnis beruht auf Gegenseitigkeit.

Ein kleiner Hinweis hierzu: Der Studienkreis für Tourismus und Entwicklung e. V. gibt sogenannte „Sympathie-Magazine“ heraus, in denen verschiedene Länder, Kulturkreise und Religionen kompakt und verständlich im Umfang einer Broschüre beschrieben werden. Die Hefte können unter der Adresse <https://sympathiemagazin.de> kostenpflichtig bestellt werden (pro Heft 4,00 Euro).

→ Nicht jeder in Ihrem Umfeld teilt Ihre Meinung zu Solidarität und Menschlichkeit. Diese müssen nicht einmal rassistische Ausmaße annehmen. Damit Sie bei kleineren Dis-

kussionen argumentativ gewappnet sind, empfehlen wir Ihnen folgende Publikation: „Pro Menschenrechte. Contra Vorurteile, Fakten und Argumente zur Debatte über Flüchtlinge in Deutschland und Europa“, herausgegeben von Pro Asyl e. V. und der Amadeu Antonio Stiftung.

www.amadeu-antonio-stiftung.de/w/files/pdfs/broschuere_pro_contra_internet.pdf

→ Wenn Sie über die alltäglichen Hilfestellungen hinaus in einem Helferkreis ein Projekt oder eine Veranstaltung für Flüchtlinge organisieren möchten, oder nach Ideen hierfür suchen, eignet sich folgender Blog im Internet:

<http://wie-kann-ich-helfen.info>

4.2 „Check-Liste“

→ Folgende Liste als Entwurf kann bei der Begleitung organisatorisch helfen:

Unterkunft:

- Beratungszeiten
- Gemeinsame Treffen, Besprechungen und Infos
- Wichtige Termine
- Veranstaltungen

Infos zur Unterkunft:

- Toiletten und Küche
- Wäsche und Duschen
- Gemeinschaftsräume
- Abfallentsorgung

Ansprechpartner bzw. Notfall-Infos:

- Berater und Helfer
- Polizei, Feuerwehr und Krankenwagen
- Licht, Strom, Heizung, Wasser und Sanitär
- Organisation Lebensalltag bzw. Freizeit
- Post
- Medizinische Versorgung
- Einkaufen bzw. Essen
- Kleidung
- Bedarfsgegenstände des Alltags
- Freizeit: Kino, Clubs, Cafés, Treffs, Vereine
- Sportmöglichkeiten
- Beschäftigungen bzw. Arbeitsmöglichkeiten
- Bibliothek, Videothek bzw. CD-Ausleihe (privat)
- Deutsch-Kurse
- Koch-Kurse
- Fernsehen
- WLAN

4.3 Adressen*³

4.3.1 Behörden und Ämter

Landratsamt Bodenseekreis

Sozialamt - Sachgebiet Migration

Albrechtstraße 75, 88045 Friedrichshafen
Tel.: 07541 204-5451, migration@bodenseekreis.de

Siehe auch Online-Wegweiser:
www.bodenseekreis.de/soziales-gesundheit/asyl-migration.html

Landratsamt Bodenseekreis

Rechts- und Ordnungsamt

Glärnischstraße 1 - 3, 88045 Friedrichshafen
Tel.: 07541 204-5463 oder -5458, Fax: 07541 204-5950
re@bodenseekreis.de
www.bodenseekreis.de

Stadt Friedrichshafen

Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Umwelt Sachgebiet Ausländeramt

Adenauerplatz 1, 88045 Friedrichshafen
Tel.: 07541 203-2160, Fax: 07541 203-2169
auslaenderamt@friedrichshafen.de
www.friedrichshafen.de

Stadt Überlingen

Ausländerwesen

Christophstraße 1, 88662 Überlingen
Tel.: 07551 99-1055, Fax: 07551 99-1466
www.ueberlingen.de

Landesregierung Baden-Württemberg

Staatsministerium

Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart
Tel.: 0711 2153-0, Fax: 0711 2153-340
internet@stm.bwl.de
www.stm.baden-wuerttemberg.de

Innenministerium Baden-Württemberg

Dorotheenstraße 6, 70173 Stuttgart
Tel.: 0711 231-4, Fax: 0711 231-5000
poststelle@im.bwl.de
www.im.baden-wuerttemberg.de

Ministerium für Integration Baden-Württemberg

Thouretstraße 2, 70173 Stuttgart
Tel.: 0711 33503-0, Fax: 0711 33503-444
poststelle@intm.bwl.de
www.integrationsministerium-bw.de

Justizministerium Baden-Württemberg

Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart
Tel.: 0711 279-0, Fax: 0711 279-22 64
poststelle@jum.bwl.de
www.jum.bwl.de

**Ministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg**

Schellingstraße 15, 70174 Stuttgart
Tel.: 0711 123-0, Fax: 0711 123-3999
poststelle@sm.bwl.de
www.sm.baden-wuerttemberg.de

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

Thouretstraße 6, 70173 Stuttgart
Tel.: 0711 279-0, Fax: 0711 279-2550
poststelle@km.kv.bwl.de
www.kultusportal-bw.de

Landtag von Baden-Württemberg

Konrad-Adenauer-Straße 3, 70173 Stuttgart
Tel.: 0711 2063-595, Fax: 0711 2063-540
www.landtag-bw.de

4.3.2 Flüchtlingshilfe, Sozialverbände und andere NGO

AWO Bezirksverband Württemberg e. V.

Kyffhäuserstraße 77, 70469 Stuttgart
Tel.: 0711 22903-0, Fax: 0711 22903-119
bezirksverband@awo-wuerttemberg.de
www.awo-wuerttemberg.net

Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Mervi Herrala
Strombergstraße 11, 70188 Stuttgart
Tel.: 0711 26 33-0, Fax: 0711 26 33-1177
herrala@caritas-dicvrs.de
www.caritas-rottenburg-stuttgart.de

**Der Paritätische Baden-Württemberg
Kernteam für Jugend und Migration**

Marlene Seckler
Haußmannstraße 6, 70188 Stuttgart
Tel.: 0711 2155-124, Fax: 0711 2155-250
seckler@paritaet-bw.de
www.paritaet-bw.de

**Diakonisches Werk Württemberg
Referat Flüchtlingshilfen**

Ottmar Schickle
Heilbronner Straße 180, 70191 Stuttgart
Tel.: 0711 1656-283, Fax: 0711 1656-49283
schickle.o@diakonie-wuerttemberg.de
www.diakonie-wuerttemberg.de

DRK Landesverband Baden-Württemberg

Badstraße 39 - 41, 70372 Stuttgart
Tel.: 0711 5505-0, Fax: 0711 5505-139
info@drk-bw.de
www.drk-baden-wuerttemberg.de

**Evangelische Landeskirche Württemberg
Asylpfarramt und Migrationsdienst**

Werner Baumgarten
Postfach 10 02 21, 70002 Stuttgart
Tel.: 0711 631355, Fax: 0711 6369737
baumgarten.w@lmdw.elk-wue.de
www.elk-wue.de

**Flüchtlingsrat Baden-Württemberg
Geschäftsstelle**

Urbanstraße 44, 70182 Stuttgart
Tel.: 0711 5532834, Fax: 0711 5532835
info@fluechtlingsrat-bw.de
www.fluechtlingsrat-bw.de

**Fraueninformationszentrum Stuttgart
Verein für internationale Jugendarbeit**

Urbanstraße 44, 70182 Stuttgart
Tel.: 0711 23941-24, fiz@vij-stuttgart.de
www.vij-stuttgart.de

**Kirchliche Dienste/Flughafenseelsorge
Stuttgart Airport Seelsorge**

Postfach 3 99, 70629 Stuttgart
Tel.: 0711 9484100, Fax: 0711 9484100
adobler@bo.drs.de, dieterkleinmann@googlemail.com

**Landesarbeitsgemeinschaft
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
AG Dritte Welt**

Haußmannstraße 6, 70188 Stuttgart
Tel.: 0711 2155320, Fax: 0711 2155321
baden-wuerttemberg@b-umf.de
www.b-umf.de

Landesärztekammer Baden-Württemberg

Jahnstraße 40, 70597 Stuttgart
Tel.: 0711 769890, Fax: 0711 7698950
info@laek-bw.de
www.aerztekammer-bw.de

Malteser Migranten Medizin Stuttgart

Regine Martis-Cisic
Böheimstraße 40, 70199 Stuttgart
Tel.: 0711 92582-44, Fax: 069 4597-20258
regine.martis-cisic@malteser.org
www.malteser-migranten-medizin.de

The Voice Refugee Forum Baden Württemberg

Böblingerstr 105, 70199 Stuttgart
thevoice_bd@yahoo.de
www.thevoiceforum.org

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma

Bremeneckgasse 2, 69117 Heidelberg
Tel.: 06221 98101, Fax: 06221 981190
zentralrat@sintiundroma.de
www.sintiundroma.de

4.3.3 Nichtstaatliche Organisationen

Amnesty International

Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V.

Zinnowitzer Straße 8, 10115 Berlin
Tel.: 030 420248-0, Fax: 030 420248-488
info@amnesty.de
www.amnesty.de

**Bundesarbeitsgemeinschaft „Asyl in der Kirche“
Kirche Zum Heiligen Kreuz**

Zossener Straße 65, 10961 Berlin
Tel.: 030 25898891, Fax: 030 69041018
info@kirchenasyl.de
www.kirchenasyl.de

PRO ASYL

Postfach 160624, 60069 Frankfurt am Main
Tel.: 069 230688, Fax: 069 230650
proasyl@proasyl.de
www.proasyl.de

UNHCR (Vertretung für Deutschland und Österreich)

Zimmerstraße 79/80, 10117 Berlin
Tel.: 030 2022020, Fax: 030 20220220
gfrbe@unhcr.org
www.unhcr.de

UNO-Flüchtlingshilfe e. V.

Wilhelmstraße 42, 53111 Bonn
Tel.: 0228 62986-0, Fax: 0228 62986-11
info@uno-fluechtlingshilfe.de
www.uno-fluechtlingshilfe.de

IOM - Internationale Organisation für Migration

Iselstrasse 12, 10179 Berlin
Tel: 030 278 778-0, Fax: 030 278 778-99
iom-germany@iom.int
www.iom.int

4.3.4 Psychosoziale Zentren für Traumatisierte und Folteropfer

**Verein zur Unterstützung traumatisierter Migranten e. V.
Menschenrechtszentrum**

Dr. Katharina Corrinth
Alter Schlachthof 59, 76131 Karlsruhe
Tel.: 0721 6288306, Fax: 0721 6288306
trauma-migranten@web.de
www.traumatisierte-migranten.de

Behandlungszentrum für Folteropfer

Innere Wallstraße 6, 89077 Ulm
Tel.: 0731 22836, Fax: 0731 15979000
kontakt@bfu-ulm.de
www.bfu-ulm.de

Nebenstelle Ludwigsburg

Heidi Gauch
Tel.: 07141 481536, Fax: 07141 481536
ludwigsburg@bfu-ulm.de
www.bfu-ulm.de/uber-uns/nebenstelle-ludwigs

**Psychologische Beratungsstelle für
politisch Verfolgte und Vertriebene (PBV)**

Königstraße 7, 70190 Stuttgart
Tel.: 0711 28544-50, Fax: 0711 28544-59
pbv@eva-stuttgart.de
www.eva-stuttgart.de/1073.html

Refugio Stuttgart

Elisabeth Fries
Weißenburgstraße 13, 70180 Stuttgart
Tel.: 0711 645312-7, Fax: 0711 645312-6
info@refugio-stuttgart.de
www.refugio-stuttgart.de

Refugio Villingen-Schwenningen

Schwedendamm 6, 78050 Villingen-Schwenningen
Tel.: 07721 5041-55, Fax: 07721 5041-65
kontaktstelle@refugio-vs.de
www.refugio-vs.de

5. Quellen

Folgende Quellen wurden bei der Erstellung des Wegweisers für bürgerschaftlich Aktive in der Flüchtlingsarbeit verwendet:

- ➔ Interviews mit Akteuren der Flüchtlingsarbeit in der Region Bodensee-Oberschwaben
- ➔ Flüchtlingsrat Baden-Württemberg (*¹ Kapitel 1.9, S. 12 ff., *³ Kapitel 4.3, S. 27 ff.)
 - ➔ <http://fluechtlingsrat-bw.de/files/Dateien%20BIQ/Qualifizierung/2012-12-24%20Adressen%20Broschuere%20WEB.pdf>
- ➔ Flüchtlingsrat Niedersachsen (*² Kapitel 2, S. 14 ff.)
 - ➔ www.nds-fluerat.org
 - ➔ www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2014/10/fluechtlingsrat_flucht_und_asyl_broschuere-6.pdf
 - ➔ www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2009/02/Leitfaden2-f%C3%BCr-Fl%C3%BChtlinge-in-Niedersachsen-04.07.2014.pdf
- ➔ www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/das-deutsche-asylverfahren.pdf;jsessionid=89E5EC72B525A6503CC546604128B61D.1_cid294?__blob=publicationFile
- ➔ www.bamf.de/DE/Startseite/startseite-node.html
- ➔ www.einwanderer.net
- ➔ http://asylzentrum-tuebingen.jimdo.com
- ➔ www.asyl.net/index.php?id=startseite
- ➔ www.takecareproject.eu
- ➔ www.bodenseekreis.de
- ➔ www.diakonie-wuerttemberg.de/flucht-und-asyl
- ➔ www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumente/Publikationen/Broschuere_RechtGrundl_web.pdf
- ➔ www.proasyl.de
- ➔ www.amadeu-antonio-stiftung.de
- ➔ www.amadeu-antonio-stiftung.de/w/files/pdfs/broschuere_willkommen.pdf
- ➔ www.uno-fluechtlingshilfe.de
- ➔ www.aktion-deutschland-hilft.de
- ➔ www.wikipedia.de

